

Satzung Förderkreis der Klaus-Harms-Schule von 1951 e.V.

§ 1 Der Name des Verein lautet: Förderkreis der Klaus-Harms-Schule von 1951 e.V., der Sitz ist Kappeln, der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kappeln unter der Nr. VR 41 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, z. Zt. 01.08.-31.07.

§ 2 Zweck des Förderkreis der Klaus-Harms-Schule von 1951 e.V. ist:

- a) insbesondere die Förderung der schulischen und kulturellen Aufgaben und Veranstaltungen der Klaus-Harms-Schule und die Beschaffung von Mitteln hierzu;
- b) Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Eltern- und Schülervertretung, dem Elternbeirat und dem Lehrkörper der Schule und anderen schulrelevanten Organisationen und/ oder Vereinen und die Beschaffung von Mitteln hierzu;
- c) Pflege des Zusammenhaltes der ehemaligen Schüler der Klaus-Harms-Schule und die Beschaffung der Mittel hierzu.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglied können alle Eltern/ Erziehungsberechtigten der Schüler sowie ehemalige Schüler der Klaus-Harms-Schule und Einzelpersonen oder auch juristische Personen werden.

Für Studenten und Auszubildende gilt während ihrer Ausbildung ein gesonderter Beitrag.

Der Aufnahmeantrag wird an den Vorstand gestellt; die Mitgliedschaft gilt immer für ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Austritt aus dem Verein nicht mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wurde.

Verlässt Ihr Kind während der Orientierungsphase die Schule, endet die Mitgliedschaft im Förderkreis.

§7 Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Sie führen die Geschäfte gemäß dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen.

Anträge der Mitglieder an diese Organe sind an den Vorstand zu richten, der sie nachrichtlich an den Beirat zu geben hat.

§ 8 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/ die Vorsitzende
- b) der/ die Schriftführer/in
- c) der/ die Kassenwart/in

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt, die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung in geheimer und gleicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Akklamation und Wiederwahl sind zulässig.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Beirats und der Mitgliederversammlung und bereitet die Tagesordnung vor. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 9 Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) Kraft Amtes der/ die jeweilige Schulleiter/ in oder dessen/deren Vertreter/ in
- c) Kraft Amtes der/ die jeweilige Schulelternbeiratsvorsitzende oder dessen/ deren Vertreter/ in
- d) Kraft Amtes der/ die jeweilige Schulsprecher/ in oder dessen/ deren Vertreter/ in

Der Beirat beschließt über die Verteilung der Mittel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind, darunter zwei Vorstandsmitglieder. Der Beirat wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

Eine Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich festzuhalten und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten des Vereins insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands und deren Entlastung
- b) die Wahl einer/ r Revisors/ in für zwei Geschäftsjahre, der/ die zum Kassenbericht des Vorstands berichtet;
- c) die Festlegung des Mindestbeitrages;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Auflösung des Vereins, hier bedarf es einer zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über eine Notiz im redaktionellen Teil der Regionalzeitungen und über einen Aushang in der Klaus-Harms-Schule mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Diese Niederschrift wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in voller Höhe an die Klaus-Harms-Schule in Kappeln, bzw. dem Rechtsträger der Schule zu, mit der Auflage das Vermögen für schulische und kulturelle Aufgaben der Klaus-Harms-Schule zu verwenden.

§ 12 Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: November 2012